

Satzung und Gebührenordnung  
der Ortsgemeinde Enkirch vom 15. Februar 1980  
über die Benutzung einer Fahrzeugwaage

(durchgeschriebene Fassung)

Der Ortsgemeinderat Enkirch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2021-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) sowie des § 1 Abs. 1, Abs. 4 und der §§ 2 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung vom 02. September 1977 (GVBl. S. 669, BS 610-11, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 669) folgende Satzung und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Waage sind für je angefangene 100 kg Wiegegut 0,20 DM Gebühren zu zahlen.

Die Mindestgebühr beträgt 2,-- DM.

Wird die Waage außerhalb der im §4 festgesetzten Wiegezeit benutzt, so erhöht sich die Gebühr für jede Wiegung um einen Zuschlag von 1,- -DM. Abgabeschuldner ist der jeweilige Auftraggeber.

§ 2

Für die Festsetzung der zu zahlenden Gebühren ist das Ergebnis des auf der Waage festgestellten Nettogewichtes maßgebend.

§ 3

Zur Besorgung des Wiegegeschäftes wird von Seiten der Ortsgemeinde ein geprüfter und vereidigter Wäger bestellt.

Die Aufgaben des Wägers werden besonders geregelt.

§ 4

Die Waage kann während des ganzen Jahres in der Zeit von 8.00 - 11.30 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr benutzt werden.

In Ausnahmefällen kann die Waage auch außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt werden. In diesen Fällen wird jedoch für jede Wiegung zu den Wiegegebühren der im §2 festgesetzte Zuschlag von 1,- -DM erhoben.

§ 5

Dem Wäger werden von der Ortsgemeinde auf Anforderung Wiegescheine ausgehändigt, die fortlaufend nummeriert und mit zwei Ausfertigungen zum Durchschreiben versehen sind.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Original und eine Durchschrift des Wiegescheines sind dem Auftraggeber nach Beendigung des Wiegegeschäftes gegen Entrichtung der Gebühren auszuhändigen und gelten als amtlicher Ausweis über das Ergebnis des Wiegens.

#### § 6

Der amtliche Ausweis über das Ergebnis des Wiegens gilt gleichzeitig auch als Quittung über die erfolgte Zahlung der Wiegegebühren.

#### § 7

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Am gleichen Tage tritt die bisherige Satzung vom 05. August 1970 außer Kraft.

Enkirch, den 15. Februar 1980

Ortsgemeinde Enkirch  
In Vertretung:  
H. Schütz  
1. Ortsbeigeordneter